

# **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zum Umbau Querverbauung der Wasserkraftanlage Wagner Mühle an der Ruwer zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ruwer mit Errichtung eines Fischauf- und Fischabstiegsstystems, Einbau eines Fischschutzrechens und bauliche Anpassung der vorhandenen Querverbauung mit Bau einer neuen Wehrschwelle, Gemarkung Sommerau, Flur 1, Flurstücke 24/24, 53/24, 667/24 und Gemarkung Gutweiler, Flur 3, Flurstück 757/99**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zum Umbau Querverbauung der Wasserkraftanlage Wagner Mühle an der Ruwer zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ruwer mit Errichtung eines Fischauf- und Fischabstiegsstystems, Einbau eines Fischschutzrechens und bauliche Anpassung der vorhandenen Querverbauung mit Bau einer neuen Wehrschwelle, Gemarkung Sommerau, Flur 1, Flurstücke 24/24, 53/24, 667/24 und Gemarkung Gutweiler, Flur 3, Flurstück 757/99 durch Herrn Wolfgang Wagner, Dorfstraße 15, 54317 Sommerau

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 342-GA-235-15519/2021).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Trier, den 29.04.2021

Im Auftrag

Helmut Plum

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP